

**BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: ivvs4@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at



(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-220.151/0048-IV/IVVS4/2017    DVR:0000175

Wien, am 17.11.2017

## EDIKT

---

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE  
Brenner Basistunnel; Änderung der Genehmigung 2016  
(Betriebszeiten der Deponie Padaster; Ausgleichsmaßnahmen;  
Erweiterung Baustelleneinrichtungsfläche Wolf)  
Änderung des Vorhabens gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000**

### **Auflage der Unterlagen und Stellungnahmemöglichkeit**

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) im teilkonzentrierten UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahren die Genehmigung für das Vorhaben „Brenner Basistunnel“ erteilt.

Mit Schreiben vom 25.1.2017 hat die BBT SE der Behörde nunmehr einen Antrag auf **Änderung der erteilten Genehmigung für dieses Vorhaben gemäß § 24g UVP-G 2000** vorgelegt („Änderung der Genehmigung 2016“). Dem Antrag sind die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen angeschlossen.

### **Beschreibung des Vorhabens**

Gegenstand der Änderung sind insbesondere die Ausdehnung der Betriebszeiten der Deponie Padastertal, die Änderung von Ausgleichsmaßnahmen betreffend das Schutzgut „Wald“ und die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf.

In ihrer von der Behörde veranlassten **Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 29.9.2017** kommen die UVP-Sachverständigen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die durch die Änderungen notwendigen Maßnahmen nicht in Widerspruch zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen und durch die geplanten Änderungen keine Auswirkungen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entsprechen, entstehen.

### Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung vor dem in § 24h Abs 3 UVP-G 2000 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Behörde hat dabei erforderlichenfalls notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen und gemäß Abs 2 dieser Bestimmung vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs 6 UVP-G 2000 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

### Ort und Zeit der Einsichtnahme

In den **Antrag und die weiteren Antragsunterlagen** sowie in die **Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens** kann von jedermann **ab Freitag, den 24. November 2017** bis einschließlich **Freitag, den 15. Dezember 2017**, bei folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

- **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4**, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 7. Stock, Zimmer Nr. 7 E 26, Montag bis Freitag 9 -15 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 01/71162/651401 bzw. 652215);
- **Bezirkshauptmannschaft Innsbruck**, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck;
- **Marktgemeinde Steinach am Brenner**, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner;
- **Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck**, Rathaus, Maria Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck.

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Die Unterlagen bestehen neben dem Antrag aus den Berichten der BBT SE vom 20.7.2015 und vom 25.4.2017 betreffend Auswirkungen auf die Lärmbelastung bzw. auf die Luftschadstoffbelastung, dem ergänzenden Schreiben der BBT SE vom 20.4.2017 betreffend Ausgleichsmaßnahmen samt Beilagen sowie der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 29.9.2017.

### Hinweise:

Innerhalb der Auflagefrist (24.11.2017 bis 15.12.2017) können gemäß § 44a AVG von **Parteien**, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs 1 UVP-G 2000, **schriftlich Einwendungen** beim **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** als UVP-Behörde, Abteilung IV/IVVS4, Postfach 201, 1000 Wien, erhoben werden.

**Als Beteiligte beachten Sie bitte, dass** Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig **Einwendungen** erheben, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie **schriftlich Einwendungen erheben**. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie per **Telefax** (01/71162/652299) oder **E-Mail** (ivvs4@bmvit.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die **Beteiligten** können sich **Abschriften von den aufgelegten Unterlagen** machen oder **auf eigene Kosten Kopien anfertigen**.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Tirol weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinden, der oben genannten Bezirksverwaltungsbehörden und im Internet ([www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)) kundgemacht wird.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

§ 24g Abs 1 und 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Für den Bundesminister:  
Mag. Erich Simetzberger